

ANTHROPOSOPHIE - zur Frage ihrer Wissenschaftlichkeit

Die neuerlich auf politischem Wege wieder aktuell gewordene Frage einer Anerkennung der Anthroposophie als einem wissenschaftlichen Vorgehen, das in verfassungsrechtlicher Hinsicht nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland des Schutzes von Art. 5, Abs. 3 GG (- Freiheit von und für Kunst und Wissenschaft) verdient¹, ist eigentlich längst positiv beantwortet. Bildungspolitik und Rechtsprechung haben - was z. B. die Genehmigungsvoraussetzungen Freier Schulen nach Art. VII (4) GG hinsichtlich der Ausbildung der Lehrer an Waldorfschulen als „Ersatzschulen“ anlangt - dies ebenfalls höchstrichterlich bestätigt.² Damit war zugleich anerkannt, dass die Anthroposophie verfassungs- und bildungsrechtlich dem Bereich der Wissenschaft zuzurechnen ist. Nun wird neuerdings aus dem Bereich der staatlich-institutionell geschützten Wissenschaft heraus allerdings versucht, die bereits gefundenen Maßstäbe wieder zurückzunehmen und die Anthroposophie als geisteswissenschaftliche Fundierung der Waldorfpädagogik und ihrer Lehrerbildung im Hinblick auf die Anerkennung als im Bolognaprozess mit anderen Hochschulen gleichberechtigte Institutionen erneut in Frage zu stellen. Der Wissenschaftsrat und die ihm folgenden staatlichen Behörden setzen sich damit in Widerspruch zur höchstrichterlichen Rechtsprechung, die die Gleichwertigkeit der waldorfpädagogischen Lehrerbildung mit der staatlichen Hochschulausbildung, und damit deren wissenschaftlichen - Art. VII, Abs. 4 GG genügenden - Charakter, ausdrücklich festgestellt hat. Anthroposophie wird nach diesem Votum aus dem Wissenschaftsrat als eine „vorwissenschaftliche Glaubenshaltung“ interpretiert, mit der Wissenschaft sich zwar als *Gegenstand* befassen könne, die aber *verfahrensmäßig* selbst keinen wissenschaftlichen Charakter habe und nicht als solche anzusehen und anzuerkennen sei. Eine Empfehlung dieser Art hat eine Gruppe von Erziehungswissenschaftlern des Wissenschaftsrates Ende Januar 2011 abgegeben und sich damit der wissenschaftlichen Anerkennung einer Waldorflehrerbildungsinstitution, der Freien Hochschule Mannheim, in den Weg gestellt. Die Studiengänge dieser Hochschule waren allerdings zuvor schon von einer anderen, vom Wissenschaftsrat anerkannten Zertifizierungsinstitution ausdrücklich als den wissenschaftlichen Anforderungen des Bologna-Prozesses entsprechend anerkannt worden – und sie sind es noch. Paradoxe Weise ist *nach* dem Votum des Wissenschaftsrates sogar noch ein weiterer Studiengang der Hochschule zertifiziert worden. Der in dieser Frage zutage tretende Dissens beider Wissenschaftlergruppen lässt aufhorchen. Denn die Nichtanerkennung des Hochschulcharakters der Mannheimer Lehrerbildung würde, wenn es denn bei ihr bliebe, vielen Studierenden den Weg zum Beruf des Waldorflehrers erschweren und den Schulen den Zustrom eines waldorfspezifisch qualifizierten Lehrernachwuchses. Diese künftigen Waldorflehrer sollen stattdessen - und da dürfte der politische Hintergrund zu suchen sein - auf den staatlichen Institutionen „moderner“ Erziehungswissenschaft herkömmlicher Art ihre wissenschaftliche Prägung erhalten. Eine Folge dieser anderen Ausbildung ist allerdings die Misere des staatlichen Schulwesens, als deren pädagogisch anregende Alternative die Waldorfschulen oft erlebt werden.³

¹ Hierzu gibt es ein internes Gutachten des Heidelberger Staatsrechtslehrers Prof. Dr. Friedrich Müller aus dem Jahre 1987, das seinerzeit für das Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg (Minister Engler) erstellt und dort in einer Anerkennungsfrage einer anthroposophisch orientierten Ausbildungseinrichtung im Hochschulsektor - mit positivem Ergebnis - erforderlich war.

² Siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.06.1993, AZ 11C 12/92, BVerwGE 92, 340-353

³ vgl. J. Beichel „Gescheit, aber nicht geeignet“, in: DIE ZEIT Nr. 38 vom 16.09.2010 und hinsichtlich des Schulerfolges von Waldorfschulen die Studie von Barz/Randoll hierzu (Pressemittteilung der Universität Düsseldorf vom 21.02.2011, die den Waldorfschulen sehr gute Ergebnisse attestiert).

Der entscheidende Punkt in dieser Sache ist letztlich die Frage der Anerkennung der *Wissenschaftlichkeit der Anthroposophie* – eine hundertjährige Uraltfrage. Sie ist allerdings aus den Gegebenheiten der Wissenschaftstradition nicht ganz leicht zu denken. *Rudolf Steiner* hat das Grundsätzliche dazu 1917 in seinem Buch „Von Seelenrätseln“ am gegensätzlichen wissenschaftlichen Vorgehen von *Max Dessoir* einerseits und *Franz Brentano* andererseits dargelegt.⁴ Diese Sicht ist später von einer Reihe anthroposophischer Autoren nach vielen Richtungen hin behandelt worden. Nach Auffassung der gegenwärtigen staatlich institutionalisierten Erziehungswissenschaft soll es der anthroposophischen „Wissenschaftsrichtung“ aber an der erforderlichen Wissenschaftlichkeit mangeln; sie sei vielmehr eine „vorwissenschaftliche Glaubenshaltung“. – Dem gegenüber ist jedoch zu fragen: Genügt denn die gegenwärtig als herrschend angesehene anthropologische Wissenschaft ihrerseits den von ihr selbst aufgestellten Kriterien? Hat sie diesen Kriterien gegenüber nicht selbst eine „Glaubenshaltung“? Woraus ergibt sich denn deren eigene Wissenschaftlichkeit als Erziehungswissenschaft (und die ihrer Gutachter), die ja aufzuzeigen wäre, wenn den Ergebnissen der Gutachter-Gruppe des deutschen Wissenschaftsrates Geltung zugesprochen werden soll? Diese Frage wird aber gar nicht behandelt, sondern institutionell vorausgesetzt; ihr soll der folgende Gedankengang dienen.

Für das philosophische Bewusstsein der Wissenschaftlichkeit sind *seit Aristoteles* einerseits das Erkenntnismittel der *Beobachtung*, die den Gegenstand des Erkennens liefert, und andererseits deren methodische Aufhellung durch das *Denken* entscheidend (bzw. allgemein anerkannt). Wissenschaft braucht zunächst einen *Gegenstand* (- wie immer er geartet ist), um ihren *Denk- oder Verfahrensansatz* auf diesen anzuwenden und dabei zu vorstellungsmäßig-begrifflich formulierten Erkenntnisergebnissen zu kommen. Deren praktische, im naturwissenschaftlichen Experiment nachgewiesene *Anwendbarkeit*, die in der Folge nicht selten zu dogmatisierten Schulmeinungen führt, gilt sodann als *Nachweis* der Wissenschaftlichkeit des betreffenden Vorgehens. Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit werden als das angewandte Verfahren und als Ergebnis dieses Verfahrens verstanden.

Aber woher stammt die so erlebte Wissenschaftlichkeit selbst? Stammt sie aus der zuvor geleisteten Sinnesbeobachtung? Kaum, denn die noch so eingehende, nicht vom Denken, von einer begrifflichen Wahrheitsvermutung geleitete Sinnesbeobachtung liefert selbst noch kein *Erkenntnisergebnis*; dieses stammt seinem aufhellenden Gehalt nach vielmehr aus dem auf die Sinnesbeobachtung angewandten *Denken*. Ist dieses sich aber seiner selbst bewusst – und damit selbst möglicher prüfungsfähiger Gegenstand seines eigenen, des erhellenden Denklichtes? Normalerweise *nein*, denn das Denken erschließt sich nicht wie die Sinnesweltbeobachtung den leiblichen Sinnesorganen des Menschen; es ist ihnen im Sinne naturwissenschaftlichern Vorgehens nicht ohne Weiteres zugänglich. Es kann nicht gewogen, vermessen oder fotografiert werden. Das Denken ist vielmehr, wie Steiner dies formuliert hat, das „unbeobachtete Element“ seiner eigenen (gewöhnlichen) Weltvergegenwärtigung. Es ist zwar die Tätigkeit, die dem Bewusstsein Gegenstände sinnlicher oder geistiger Art liefert, aber es vergegenwärtigt sich dies nicht, sondern „verbirgt“ dies gleichsam vor sich selbst. Edmund Husserl hat in einem philosophischen Näherungsschritt die begrifflichen Inhalte des Denkens als „allgemeine Gegenstände“ bezeichnet.⁵ Gehören sie noch der Sinneswelt an? Offene Frage. Die Kräfteebene aber des Denkens, die die Begriffe erst hervorbringt, ist damit noch nicht im Blick.

Ohne das Denken und die ihm innewohnende aufhellende Logik wie Begriffsbildkraft kämen wir nicht zum Verstehen der Erscheinungswelt; ohne das Denken gäbe es keine Wissenschaft – vor allem keine Naturwissenschaft. Besonders Letztere ist als empi-

⁴ GA 21; vgl. auch „Anthroposophie und Dreigliederung“, Stuttgart 1986, vom Verfasser

⁵ Husserliana Bd. II, III und VI, Verlag M. Nijhoff, Den Haag

rische Wissenschaft auf die Beobachtung als Vergegenwärtigungsmethode angewiesen. Auf das vorgangshafte Denken blickt sie dabei nicht. Das jede Wissenschaft und jede wissenschaftliche Methode fundierende Denken bedarf jedoch zur eigenen Selbstvergewisserung von Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit selbst der aufhellenden Beobachtung. Diese muss selbst wieder *empirisch* sein; das hier gesuchte Ergebnis kann also nicht in einem von leiblichen Sinnesorganen abhängigen, hypothesenbildenden spekulativen Vorgehen gewonnen werden. Das Empirie-Verfahren des Beobachtens ist seinem Wesen nach, wie leicht - aber missverständlich - meist angenommen wird, nicht auf leibliche Sinnesbeobachtungen beschränkt; es ist vielmehr, wie von Seiten der Anthroposophie geltend gemacht wird, durch sinnesunabhängige Verfahren des aufmerksamen Beobachtens erweiterbar. Denn das jede Wissenschaft begründende Denken ist zwar ein leiblich gestützter, aber seinem (Bewusstseins-)Wesen nach logischer, nicht gehirn-physiologischer leiblicher Vorgang; es kann unabhängig von leiblichen Voraussetzungen oder Organen erfasst werden. Wenn dem nicht so wäre, könnte es nicht Kommunikationsmittel und -prozess zwischen verschiedenen menschlichen Bewusstseinen sein. Der geistige Weltinhalt lebt in ihm. So wird letztlich Wissenschaft in einem neuen, umfassenderen Sinne möglich. Es kann eben keinen technisch herstellbaren Gedankengang oder den Film einer Gedankenkette als tatsächlichen Lebensvorgang des menschlichen Bewusstseins geben. Das Denken selbst ist nur einem Verfahren der *geistigen Beobachtung*, einem Verfahren des *schauenden Bewusstseins* zugänglich. Wissenschaft darf dies nicht ausgrenzen; sie muss es vielmehr im Sinne der Methodenvielfalt in ihren Bereich integrieren.

Rudolf Steiner hat dies in seinen erkenntnistheoretischen und philosophischen Schriften bereits vor dem Jahre 1900 als möglich und praktizierbar nachgewiesen.⁶ Wie zu erwarten, ist er darin nur von Wenigen - d. h. selten - verstanden worden. Er hat es aber geleistet - und darauf kommt es an. Wenn das Wissenschaft begründende Denken nur einem Akt geistiger Beobachtung zugänglich ist oder werden kann, dann liegt in seinem Aufweis der *Schlüssel zum Wissenschaftsverständnis* überhaupt. So ist es nun in der Tat - da liegt der entscheidende Punkt. Anthroposophie ist - nach Steiners Formulierung - die ins „Geistgebiet gewendete Methode der Naturwissenschaft“. Sie verfolgt insoweit den Wissenschaftsansatz der Letzteren methodisch konsequent weiter, greift ihn auf und erweitert das Erkenntnisverfahren um die Dimension des sinnlichkeitsfreien schauenden Erkennens. Sie macht Wissenschaft erst vollständig.

Aus diesem folgt die vielleicht überraschend erscheinende, aber notwendige Konsequenz, dass der *Nachweis der Wissenschaftlichkeit* eines erkenntnissuchenden Vorgehens *nur in* nicht leibgebundener Beobachtung des schauenden Bewusstseins - also in der *Methodik anthroposophischen Vorgehens* - gefunden werden kann. Erkenntnis und Bewertung von Wissenschaftlichkeit sind insoweit *nur anthroposophisch*, d. h. im sinnlichkeitsfrei-schauenden Erkennen möglich. Ob dies mit „anthroposophisch“ oder mit anderen Termini bezeichnet wird, ist nicht entscheidend; es geht um die Sache, nicht ums „Copyright“. Nur auf diesem Wege kann Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit verstanden und erweitert werden. Dieser Schritt ist geistesgeschichtlich heute notwendig - und durch Rudolf Steiner als „Toröffner“ geleistet.

Hinsichtlich der von der erwähnten Gutachtergruppe des Wissenschaftsrates vorgebrachten und aktuell diskutierten Fragestellungen der Anerkennungsverfahren für anthroposophisch fundierte Institutionen heißt dies: Prüfer und Geprüfte müssten - die erforderliche Qualifikation vorausgesetzt - eigentlich die Rollen tauschen. Nur *anthroposophisch* verstandene Methodik kann sagen, was *wissenschaftlich* ist. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass naturwissenschaftliches Vorgehen der Wissenschaftlichkeit entbehrt; es bedeutet nur, dass der insoweit geforderte Charakter auf den Wegen naturwissenschaftlichen Vorgehens weder gefunden werden kann noch feststellbar ist.

⁶ Rudolf Steiner, Gesamtausgabe (GA), Bände 1, 2, 3 und 4

Anders gewendet: wer es zu Recht feststellt, bedient sich eines Verfahrens, das sich der Sache nach nur anthroposophisch begründen lassen – ob dies so genannt wird oder andere Termini dafür verwendet werden, ist nicht entscheidend. Fazit ist: *Anthroposophie und anthropologisch-naturwissenschaftliche Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit ergänzen sich; sie sitzen „in einem Boot“*. In diesem Sinne hatte Rudolf Steiner im Vorwort des Buches „Von Seelenrätseln“ bereits 1917 geschrieben: Ich „suche ... zu zeigen, wie der geisteswissenschaftliche Weg der letzteren“ (der Anthroposophie) „als etwas Notwendiges gefordert werden muss. Es muss eine anthroposophische Geisteswissenschaft geben, wenn die anthropologischen Erkenntnisse der Naturwissenschaft das sein wollen, was zu sein sie beanspruchen müssen. Entweder sind die Gründe für das Vorhandensein einer Anthroposophie berechtigte, oder es ist auch den naturwissenschaftlichen Einsichten kein Wahrheitswert zuzuerkennen.“⁷

Vor dieser Frage stehen wir heute wie damals. Ihre Lösung kann zur Verständigung der unterschiedlichen wissenschaftlichen Vorgehensweisen führen.

Mannheim, den 01.06.2011 (3)
Benediktus Hardorp

⁷ Rudolf Steiner, vgl. Anm. ⁴